

M. G. 50
Em 50

Statut

der

Glabbacher Spinnerei und Weberei.

Bestätigt am 31. October 1853

resp.

29. Juni 1868.

Abgeändert durch Beschluß der Generalversammlungen
vom 13. April 1875, vom 13. April 1880, *29. Decmbr 1891*
und 20. Februar 1894.

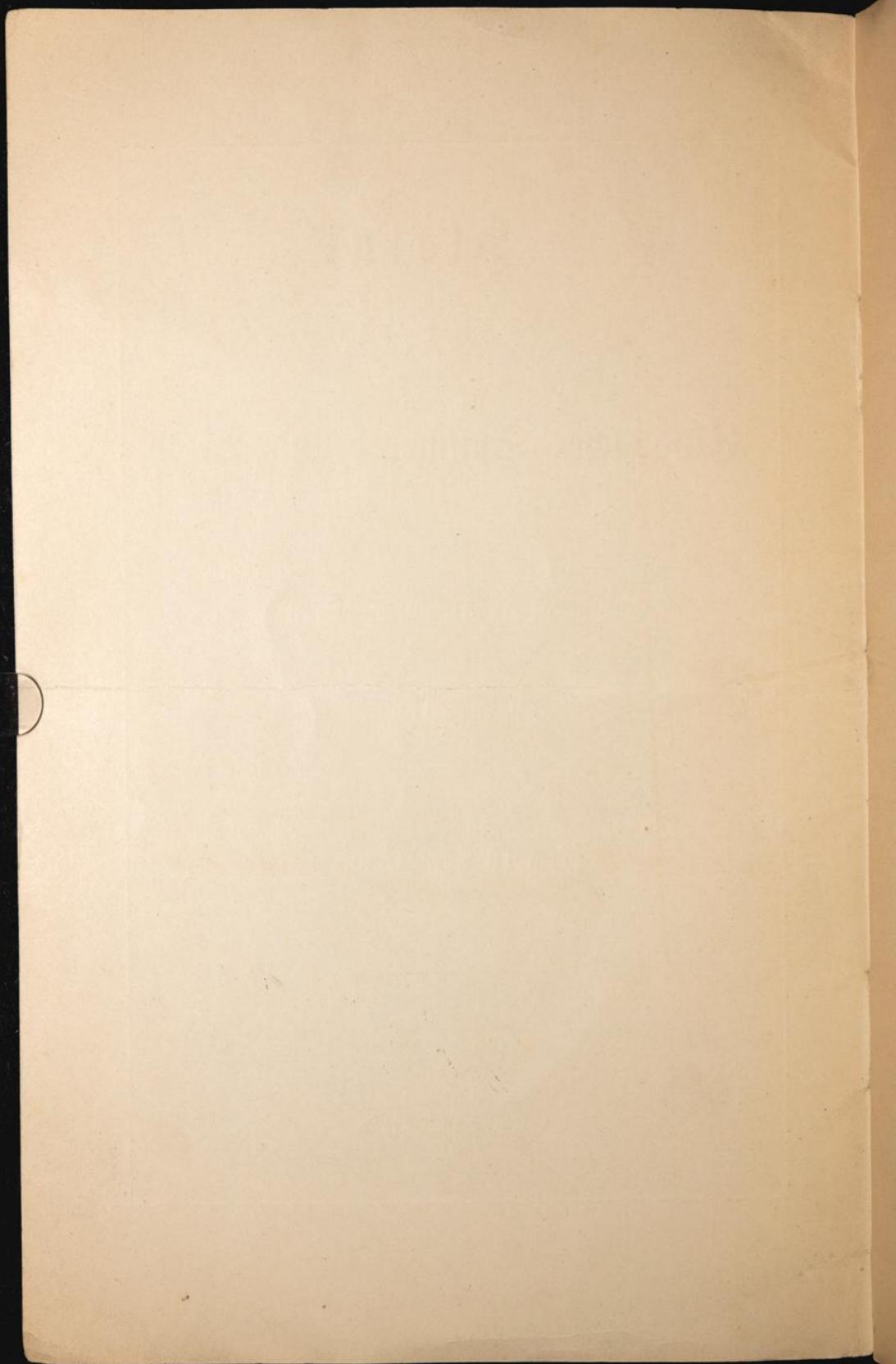
Juni 1891 5



M. Gladbach

Druck von W. Gütter.

1891.



Statut

der

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

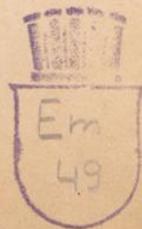
Bestätigt am 31. October 1853

resp.

29. Juni 1868.

Abgeändert durch Beschluß der Generalversammlungen
vom 13. April 1875, vom 13. April 1880, 29. December 1891
und 20. Februar 1894.

M. Gladbach
Druck von W. Hüffer.
1891.



Blatt

Blatt

Blatt

Blatt

Blatt

Blatt

Bestätigungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden
König von Preußen u. u.,

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Gladbach zu dem Zwecke gebildet hat, die Errichtung und den Betrieb von Spinnereien und Webereien aller Art, die Produktion von Garnen und Geweben, die weitere Verarbeitung der Stoffe und den Handel mit den betreffenden Rohstoffen, den Ganz- und Halbfabrikaten zu betreiben, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: »Gladbacher Spinnerei und Weberei« auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und die in den notariellen Akten vom 12. Mai und 5. September 1853 festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den eben erwähnten notariellen Akten für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der Statuten und dem Formular der Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Berlin, den 8. Juli 1868. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

»Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. genehmige Ich die von der Aktien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach nach Ausweis des, nebst dem bestehenden Statut, zurückfolgenden notariellen Protokolls vom 14. April d. J. beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschafts-Statuts.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Spenpliz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.«

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.

Statut.

Erster Titel.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Erster Artikel.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien theilhaben werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel neun und zwanzig und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert und drei und vierzig unter nachfolgenden Formen errichtet:

Die Gesellschaft erhält den Namen:

»Glabbacher Spinnerei und Weberei.«

Zweiter Artikel.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Gladbach.

Dritter Artikel.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Art. 49) beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Vierter Artikel.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Spinnereien und Webereien aller Art, die Produktion von Garnen und von Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe, in allen dem Konsum anpassenden Formen. Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit Errichtung von mechanischen Baumwoll-Spinnereien und Webereien. Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den beziehendlichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Sie ist ferner befugt, alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Garnen und Geweben vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Zweiter Titel. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

Fünfter Artikel.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thaler Preussisch Courant, getheilt in fünfzehntausend Aktien von zweihundert Thalern jede. Von diesem Grundkapital werden sofort Eine Million Thaler emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes je nach dem Bedürfniß der Gesellschaft. Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro rata ihrer Zeichnungen vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktienkapitals über drei Millionen Thaler hinaus (nach Art. 49) beschließen. Der desfallige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Sechster Artikel.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt: jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Siebenter Artikel.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfniße der Gesellschaft in Raten von fünf bis fünfzehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel zwölf bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse zu Gladbach, oder in Berlin und an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionäre gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Achter Artikel.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskontingente erteilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Neunter Artikel.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Zehnter Artikel.

Alle Aktionäre haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Bürgermeister-Amt zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Elfte Artikel.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im siebenten Artikel vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Zwölfter Artikel.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Kölnische Zeitung und in das Gladbacher Kreisblatt. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungsrathe.

Dreizehnter Artikel.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-

versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, von welchen wenigstens sieben in Gladbach, Rheydt, Viersen oder Dülken wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Die Generalversammlung wählt die Nachfolger der Ausscheidenden durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im zwölften Artikel benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Vierzehnter Artikel.

Für die Dauer des Baues der Etablissemens und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft: Friedrich Diergardt, Paul Jakob Freyer, Dairin Croon, Wilhelm Brinzen, Anton Lamberts Christians Sohn, Heinrich Pferdmenes, Carl Schmölber, Wilhelm Dietrich Lenßen, Wilhelm Specken, Johann Wilhelm Brinck sen. und Franz Wilhelm Königs, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres achtzehnhundertsechzig statt.

Fünfzehnter Artikel.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünfundzwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Sechszehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Siebenzehnter Artikel.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Artikel vierzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Achtzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Neunzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahmeder Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds, und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingung der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Generaldirektor resp. die Direktoren, sowie auf den Vorschlag des Generaldirektors resp. der Direktoren alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalt stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Generaldirektor resp. die Direktoren. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor resp. die Direktoren oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Zwanzigster Artikel.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, ausser dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlassten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von vier Prozent von der durch die Generalversammlung festgestellten Dividende. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Drei und zwanzigster Artikel.

Durch Beschluß der General-Versammlung vom 13. April 1875 aufgehoben.

Vierter Titel.

Vom Generaldirektor.

Vier und zwanzigster Artikel.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebs in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen General-Direktor, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instruktionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

Jedoch soll es dem Verwaltungsrathe frei stehen, statt eines General-Direktors mehrere Direktoren zu bestellen und deren spezielle Befugnisse festzusetzen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der Generaldirektor, resp. die Direktoren, können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Sie sind verpflichtet, und zwar ein Jeder, sich mit fünf und zwanzig Aktien bei der Gesellschaft zu betheiligen, und die darüber sprechenden Dokumente im Archiv der Gesellschaft für die Dauer ihrer Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Der Generaldirektor, resp. die Direktoren, erhalten zu ihrer Legitimation dritten Personen gegenüber eine Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungs-

rath zu bestimmen hat. Sie leiten die Bureau-Arbeiten, unterzeichnen die Korrespondenz und Quittungen, stellen Wechsel und Anweisungen aus, acceptiren und giriren dieselben, bestellen Prozeß-Bevollmächtigte und zeichnen für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind.

Sind mehrere Direktoren vorhanden, so genügt die Unterschrift eines derselben.

Alle Unterschriften des Generaldirektors, resp. der Direktoren, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem dazu delegirten Beamten der Gesellschaft kontrafignirt werden.

Der Generaldirektor, resp. die Direktoren, sind, und zwar ein Jeder von ihnen allein, kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

Sie ernennen und entsetzen alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie sind befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihnen nicht zusteht, zu suspendiren und haben über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Generaldirektors, resp. der Direktoren, sowie die ihnen zu gewährende Besoldung, welche zugleich auch in einer Lantieme am Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag festzusetzen.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Generaldirektor, resp. die Direktoren, jederzeit mittelst eines von mindestens sieben dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle demselben, resp. denselben, vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Für Fälle der Verhinderung des Generaldirektors, resp. der Direktoren, hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen ihrer Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die Ernennung des Generaldirektors, resp. der Direktoren, des gemäß Art. 26 zur Kontrafignatur delegirten Beamten und des Vertreters nach Art. 28

erfolgt zu notariellem Protokoll und bildet die beglaubigte Abschrift dieses Protokolls deren Legitimation.

Die Namen derselben werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Fünfter Titel.

Von den General-Versammlungen.

Dreißigster Artikel.

Nur diejenigen Aktionäre sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsbogen) nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung hatten und ihn kurz vorher dem Verwaltungsrathe nachweisen.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt der Verwaltungsrath öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Ein und dreißigster Artikel.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel dreißig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel sechs und vierzig vorgesehenen Falles nur den Aktionären zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

- a. für fünf und zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme,
- b. für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Zwei und dreißigster Artikel.

Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach Artikel dreißig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionäre vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein.

Drei und dreißigster Artikel.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zum Verwaltungs-

rathe oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Vier und dreißigster Artikel.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich Ein Mal, und zwar *jährlich* im Monat April in Gladbach zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Verwaltung für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionäre, welche mindestens tausend Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Fünf und dreißigster Artikel.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel zwölf erwähnten Zeitungen. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Sechs und dreißigster Artikel.

Vorbehaltlich der in den Artikeln sechs und vierzig und neun und vierzig enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Sieben und dreißigster Artikel.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: a. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes; c. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre. Letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein; d. Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Acht und dreißigster Artikel.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Bei Berathung und Beschlußnahme über die Anträge ist jeder Eingriff in die spezielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach gegenwärtigem Statut der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der Generalversammlung.

Neun und dreißigster Artikel.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Vierzigster Artikel.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Titel.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Ein und vierzigster Artikel.

Am ein und dreißigsten Dezember jedes Jahres wird vom Generaldirektor resp. den Direktoren ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe von dem Verwaltungsrathe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Zwei und vierzigster Artikel.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundenene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Drei und vierzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionäre vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Nachdem der Reservefonds die Höhe von fünfhundert Tausend Mark erreicht hat, fällt die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

Vier und vierzigster Artikel.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Fünf und vierzigster Artikel.

Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

Sechs und vierzigster Artikel.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschloffen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionär, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Sieben und vierzigster Artikel.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Titel.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Acht und vierzigster Artikel.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft werden im Rechtswege geschlichtet.

Neun und vierzigster Artikel.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen

befchlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Titel.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Fünzigster Artikel.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Ein und fünfzigster Artikel.

Es wird hierdurch den Mitsiftern der Gesellschaft, Herren Quirin Croon und Anton Lamberts und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzuzufuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des ersten Artikels dieses Statuts beitretenden Aktionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Actie
Nr.

Auszu-
schnei-
dender
Talon

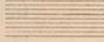
Gladbacher Spinnerei und Weberei.

200 Thaler.

200 Thaler.

**Gladbacher Spinnerei und
Weberei.**

Gegründet durch notariellen Vertrag
vom 12. Mai resp. 5. September
1853, bestätigt durch Allerhöchste
Urkunde vom 185

Actie No 

über

**zweihundert Thaler
preussisch Courant.**

Der Inhaber ist an der Gladbacher
Spinnerei und Weberei für den Ver-
trag von „zweihundert Thalern“
betheiligt und hat alle statutenmäßigen
Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind zehn Dividenden-
scheine pro
185 bis 186
einschließlich, nebst Talon beigelegt.
Ausgefertigt Gladbach, den
185

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier
(Trodener) Mitglieder.)
(Stempel.)

(Eingetragen sub (Eigenhändige Unter-
Fol. d. Regist.) schrift des Kontrol-Be-
..... amten.)

200 Thaler.

Dieser Talon
wird gebun-
den und be-
ruhet im Ar-
chiv der Ge-
sellschaft.

Nr.

200 Thaler.

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Anweisung zur Actie Nr.

(Trodener Stempel.)

(Eingetragen in das Kupon-Register Fol.)

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir **Friedrich Wilhelm** etc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der
treffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig
und zweckmäßig.)

Inhaber empfängt am 185
 Scheine zu der umflehend bezeichneten Stelle.
 Blabach, den 185
 186... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividenden
Der Verwaltungsrath.
 (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf pro
 185..., Stück Nr.

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	<p style="text-align: right;">1.</p> <p>Gladbacher Spinnerei und Weberei. Dividendenschein zu der Aktie Nr. (Erodener) (Stempel.) Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185... Der Verwaltungsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetragen Fol. Eigenhändige Unter- schrift des Kontrolbeamten.</p>

(Rückseite.)

Zahlbar am 1. Juni 185....	
Für das Geschäftsjahr pro	
§ 45. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

1048
MBL 001939

